

Sie sorgen seit vielen Jahren für besseren Schlaf und somit für mehr Lebensqualität: Respire Unterkieferprotrusionsschienen. Seit Anfang des Jahres gehören sie zur Behandlung einer leichten bis mittelgradig obstruktiven Schlafapnoe (OSA) als Zweitlinientherapie in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen und können mit dieser als Sachleistung abgerechnet werden.

Respire UKPS jetzt auch als Sachleistung in der GKV

Das Respire Programm bietet Schlafgeräte für nahezu jede Indikation an. „Schlafgeräte müssen auf die individuelle Mundsituation des Patienten und die Indikationsstellung abgestimmt sein“, betont Marco Claassen, Produktspezialist für UKPS bei Permadental, dem führenden Komplettanbieter für zahntechnische Lösungen. „In Deutschland sind Respire Schlafgeräte (Whole You™) exklusiv bei Permadental erhältlich.“



UKPS statt CPAP-Maske

Mit der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), die Behandlung schlafbezogener Atmungsstörungen mit UKPS in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufzunehmen, rückt die zahnärztliche Schlafmedizin in den Fokus von Praxen und Patienten. Schlafbezogene Atmungsstörungen, zu denen auch das weitverbreitete habituelle Schnarchen und die Schlafapnoe gehören, wurden in der Regel bisher von Schlafmedizinern mit einer Überdrucktherapie (CPAP) durch eine Nasenmaske behandelt. Kann diese Therapie nicht erfolgreich durchgeführt werden, steht jetzt für Versicherte in der GKV die Behandlung mit Unterkieferprotrusionsschienen als sogenannte Zweitlinientherapie zur Verfügung.

Therapieführung mit Zusatzweiterbildung

Grundsätzlich gilt: Ärzte und Zahnärzte müssen die Versorgung mit einer UKPS immer interdisziplinär durchführen, patientenindividuell und nach Ausschluss zahnmedizinischer Kontraindikationen. Die Anfertigung einer UKPS kann aber nur zulasten der Krankenkassen erfolgen, wenn ein Vertragszahnarzt durch eine Zusatzweiterbildung „Schlafmedizin“ bzw. die Qualifikation nach § 6 Abs. 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V mit der Anfertigung beauftragt wird.

An die Verordnung schließt sich eine zahnärztliche Untersuchung, bei der Kontraindikationen wie Kiefergelenkstörungen auszuschließen sind. Liegen keine vor, nehmen die Zahnmediziner für die Anfertigung der Schiene einen Abdruck oder Scan von Ober- und Unterkiefer vor. Nach diesen Abdrücken oder dem Datensatz wird die Schiene von Zahntechnikern angefertigt. Die anschließende zahnärztliche Aufgabe ist es, die Schiene einzugliedern und auf den individuellen Protrusionsgrad einzustellen.

UKPS ist zahnärztliche Aufgabe

Leistungen zur Diagnostik und Therapie mit einer UKPS sind immer Zahnmedizinern vorbehalten. Nur sie können feststellen, ob das Gebiss des Patienten für diese Therapie geeignet ist. Wird ein Patient mit moderater Schlafapnoe zur zahnärztlichen Weiterbehandlung überwiesen, erfolgt ein klinischer Befund: Die Anzahl vorhandener Zähne, deren Zustand sowie der parodontale Befund sind genauso ausschlaggebend wie ein kieferorthopädischer Befund und eine klinische Funktionsanalyse insbesondere der Kiefergelenke.

UKPS sorgen für störungsfreien Schlaf

Die obstruktive Schlafapnoe, häufig mit lautem Schnarchen verbunden, führt zu einer Schlaffragmentierung und damit häu-

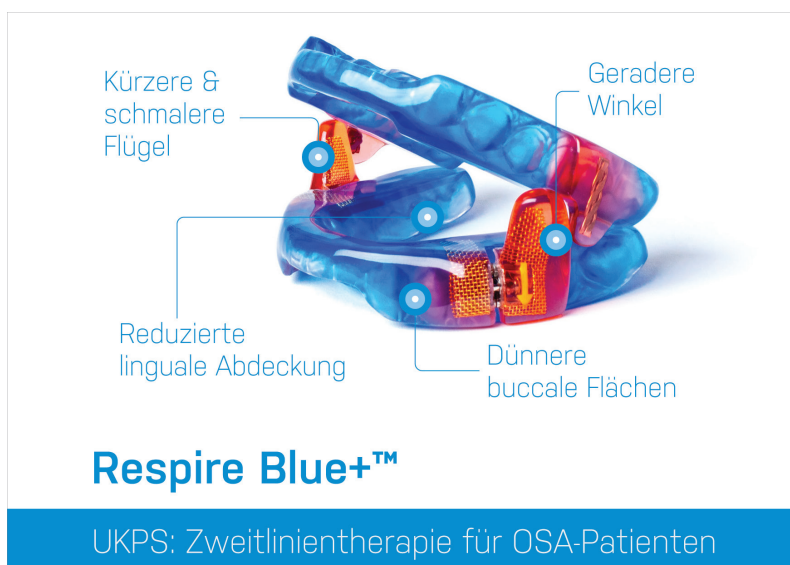
Die Beiträge in dieser Rubrik stammen von den Herstellern bzw. Vertreibern und spiegeln nicht die Meinung der Redaktion wider.



UKPS: ZWEITLINIENTHERAPIE IN DER GKV

fig zu einem nicht erholsamen Schlaf – mit Folgen: Tagesschläfrigkeit als ein Leitsymptom, unfreiwilliges Einschlafen am Tage, Einbußen der kognitiven Leistungsfähigkeit sowie erhöhte Unfallhäufigkeit im Straßenverkehr. Eine unbehandelte OSA wird u. a. mit Bluthochdruck, kardiovaskulären Ereignissen wie Herzinfarkt und Schlaganfall assoziiert.

Für die sogenannten „Zweischienen-Systeme“ werden nach Scan/Abdruck des Ober- und Unterkiefers patientenindividuell Respire-Geräte angefertigt und durch Führungsstege (Flügel) miteinander verbunden. Diese führen den Unterkiefer und damit gleichzeitig die Zunge während des Schlafs in eine stabile Vorschubstellung. Die Pharynx wird so erweitert und das notwendige



Atemvolumen gesichert. Gleichzeitig wird das durch das Flattern des Gaumensegels verursachte Schnarchen beseitigt.

Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsbestimmungen

Gemeinsam haben sich die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen auf die Bewertung der neuen Leistungen geeinigt: Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsbestimmungen mit den Gebührennummern des Bewertungsmaßstabes zahnärztlicher Leistungen (BEMA) zur Abrechnung der vertragszahnärztlichen Leistungen wurden gemeinsam festgelegt. Sie können in den Zahnarztpraxen jetzt herangezogen werden.

Die neuen Leistungspositionen

Es gibt insgesamt sechs neue Leistungspositionen im BEMA – UP1 bis UP6 –, die den Bereich von der initialen Untersuchung und Beurteilung der Behandlungsmöglichkeit mit UPS bis zur Kontrolle und zu eventuellen Korrekturen abdecken. Zusätzlich sind Leistungen zum Beispiel für das Konsil mit dem verordnenden Schlafmediziner abrechenbar. Die entsprechenden zahn-technischen Leistungen im BEL wurden auf Bundesebene vom Verband der Zahntechniker-Innungen (VDZI) mit dem GKV-Spitzenverband am 26. November 2021 verabschiedet. Sie müssen jetzt auf Landesebene mit den Kassen umgesetzt werden. Die Abrechnungsvoraussetzungen sind also geschaffen – jetzt fehlt nur noch die Umsetzung in den Praxen.

Kontakt | **Permadental GmbH**
Geschäftsstelle Deutschland
Marie-Curie-Straße 1
46446 Emmerich am Rhein
Tel: +49 2822 71330
www.permadental.de